

Gemeindeformen

Die Jugendsynode 2019 unterstützt mit Begeisterung den Beschlussantrag 22 zu Gemeindeformen und die darin zum Ausdruck kommende Ermutigung zur Veränderung unserer Kirche durch Erprobungsräume und neue Gemeindeformen. Sie versteht diese nicht als Konkurrenz zu bestehender Jugend- und Gemeindeformen, sondern als wichtige Ergänzung und Bereicherung. Die Jugendsynode sieht in neu entstehenden Gemeindeformen die Chance, mit bisher kaum erreichten Milieus (auch unter jungen Menschen) in Kontakt zu kommen. Partizipation gilt auch in Erprobungsräumen als Wesensmerkmal. Die Gestalt des jeweiligen Erprobungsraums bedingt die Form der Beteiligung.

Die folgenden Änderungen im Beschlussantrag werden aus der Jugendsynode der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung empfohlen (Änderungen gegenüber der Vorlage sind farbig gekennzeichnet. Anmerkungen der Jugendsynode sind kursiv gedruckt).

I.

1. Zur Umsetzung des Beschlusses 111 der Landessynode 2017 werden Erprobungsräume geöffnet und landeskirchlich unterstützt. Im Rahmen eines auf zehn Jahre befristeten Projekts können Kirchenkreise, Kirchengemeinden, Gemeinschaften und Initiativen durch Maßnahmen unterstützt werden, die sich im Wesentlichen auf Strukturen, Personal, Finanzen und fachliche Beratung beziehen.
 - 1.1. Zur Förderung von Erprobungsräumen werden jährlich 500.000,- € bereitgestellt. Eine Förderung kann nur anteilig (bis zu 50%) und für einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren erfolgen.
 - 1.2. Die empfohlenen Richtlinien der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland finden Anwendung, werden durch die Kirchenleitung unter Beteiligung der zuständigen Synodalausschüsse fortlaufend überprüft und ggf. überarbeitet.
 - 1.3. Unabhängig von der unter 1.1. beschriebenen Förderung werden bis zu 5 Pfarrstellen (nicht stellunggebundener Auftrag nach § 25 PfdG.EKD oder Pfarrstelle mit besonderem Auftrag (mbA) können für Erprobungsräume geplant werden.

Anmerkung der Jugendsynode: Wir bitten den federführenden Ausschuss um eine Präzisierung. Die Formulierung „können“ ist nicht ganz eindeutig. Die Vorlage kann so verstanden werden, dass Personalkosten von Pfarrpersonen zu 100% von der Landeskirche übernommen werden, während auf der Grundlage von 1.1. die Personalkosten von Hauptberuflichen aus anderen Professionen nur zu 50% aus dem Etat der EKIR finanziert werden. Eine solche Ungleichheit soll nach Auffassung der Jugendsynode vermieden werden.

- 1.4. Die Kirchenleitung beruft ein Vergabegremium. Dieses empfiehlt der Kirchenleitung die Freigabe der Finanzmittel und der Pfarrstellen.

Anmerkung der Jugendsynode: Es muss sichergestellt werden, dass in diesem Vergabegremium junge Menschen unmittelbar und die Ev. Jugend im Rheinland (EJR) repräsentiert sind. Die Entscheidung liegt nach Empfehlung des Vergabegremiums bei der Kirchenleitung.

- 1.5. Zur Förderung von Projekten, zur fachlichen Begleitung der Erprobungsräume, zur Förderung von Vernetzung und Kommunikation, zur Schulung von Projektbeteiligten, wird eine Projektstelle (Vollzeit) errichtet, die beim Zentrum Gemeinde und Kirchenentwicklung angesiedelt ist. Diese Stelle wird je nach Besetzung über die Pfarrbesoldung oder aus den Finanzmitteln zur Projektförderung (s. 1.1) finanziert.

Anmerkung der Jugendsynode: Ein zeitnaher Projektbeginn wird gewünscht. Die Projektstelle unterstützt interessierte Gruppen von der ersten Idee bis zur Konkretisierung und schafft niedrigschwellige Zugänge zur Antragstellung.

- 1.6. Die Projektdokumentation erfolgt über die Projektstelle. Daneben wird die Kooperation mit Evangelischen Hochschulen gesucht, um eine wissenschaftliche Begleitung zu ermöglichen.
2. Zur Umsetzung des Beschlusses 111 der Landessynode 2017 werden weitere Maßnahmen bzgl. der Aus-, Fort- und Weiterbildung und bzgl. der Kommunikation getroffen:
 - 2.1. Die Konzepte für die Aus- und Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Mitarbeitenden sind so weiterzuentwickeln, dass die Erfahrungen aus den Erprobungsräumen aufgenommen und Mitarbeitende für neue Formen des Kircheseins qualifiziert werden.
 - 2.2. Die neu einzurichtende Projektstelle macht die Vergabekriterien, die Möglichkeit der Antragstellung und die Begleitung der Erprobungsräume bekannt und wird dabei durch die Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche unterstützt. Dabei sind im Blick auf die Beteiligung von jungen Menschen die Möglichkeiten der Werbung in sozialen Medien zu berücksichtigen.

II.

Die Anträge der Kreissynode Essen betr. Neue Gemeindeformen - Finanzielle und personelle Ressourcen zur Weiterarbeit i.S.v. LS 2017 - Beschluss 111 und der Kreissynode Köln-Rechtsrheinisch betr. Neue Gemeindeformen - Finanzielle Unterstützung des Projekts "beymeister" wurden inhaltlich aufgenommen und sind damit erledigt.

einstimmig